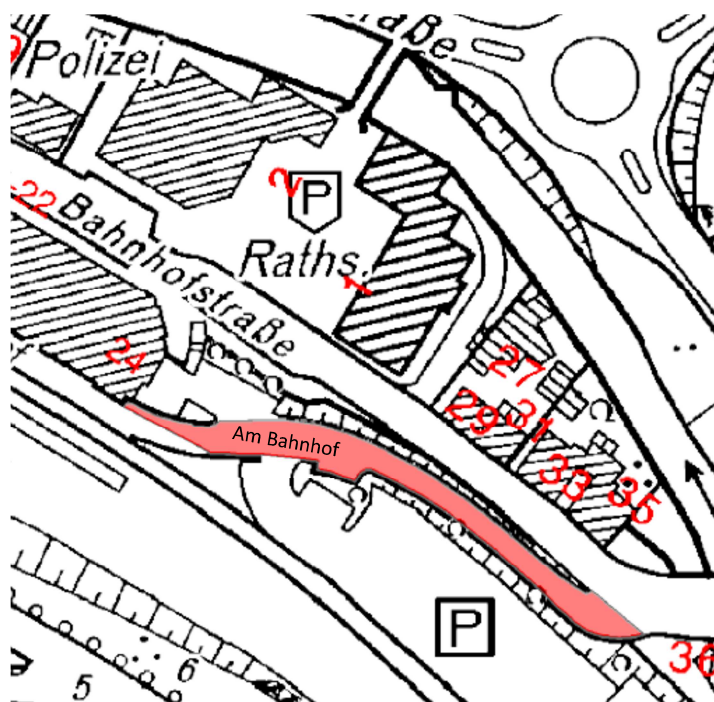


**Bekanntmachung  
der Einziehungsabsicht eines Teilstücks der Straße „Am Bahnhof“  
zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem integrierten Handlungskonzept  
„Vitales Zentrum Schalksmühle“**

Gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – wird hiermit die beabsichtigte Einziehung eines Teilstücks der Straße „Am Bahnhof“ im Ortskern der Gemeinde Schalksmühle (Gesamtlänge: ca. 100 m) öffentlich bekanntgemacht. Die Einziehung soll mit Wirkung ab dem 01.06.2018 wirksam sein.

Beginn und Ende bzw. Lage der einzuziehenden Flächen:  
von östlicher Einmündung Bahnhofstraße bis Gebäudeecke „Bahnhofstraße 14 – 24“ (Länge ca. 100 m)  
gem. nachstehendem Lageplan.



**Begründung:**

Das integrierte Handlungskonzept „Vitales Zentrum Schalksmühle“ sieht u. a. die Umsetzung der Teilmaßnahmen „Bahnhofsumfeld Süd“ (Schnurrenplatz) und „Zentraler Platz Bahnhofstraße“ vor. Ziel der Maßnahmen ist die Aktivierung und Qualifizierung des Bahnhofsumfeldes und des Ortskerns zur Beseitigung der mangelhaften Verknüpfung des ÖPNV (Bahn – Bus) und die qualitative Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur insbesondere für Menschen, die verstärkt auf Hilfsmittel zum Ausgleich von Mobilitätseinschränkungen angewiesen sind. Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 11.02.2017 die aktuelle Planung zur Umsetzung der Maßnahmen im Grundsatz beschlossen. Dies rechtfertigt die Einziehung der vorgenannten Flächen.

Die Karte, aus der die Lage der zur Einziehung beabsichtigten Flächen ersichtlich ist, liegt in der Zeit vom 15.01.2018 bis 15.04.2018 während der üblichen Dienststunden:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 48, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen können während der vorgenannten Zeiten zu Protokoll erhoben werden oder schriftlich an die vorbezeichnete Stelle gerichtet werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Schalksmühle, 08.01.2018

Gemeinde Schalksmühle  
Der Bürgermeister  
gez. Jörg Schönenberg